

Bebauungsplan Nr. 07/017
„Im Heidewinkel Ost“
Düsseldorf – Gerresheim



Artenschutzprüfung (Stufe I)

Verfasser:

Haan, Mai 2023



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Ablaufdiagramm/Prüfkaskaden einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	5
3. Lage und Bestand des Plangebietes	6
4. Fotodokumentation	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	9
5.1.1 Fundortkataster LINFOS	12
5.1.2 Weitere Internetquellen	12
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	12
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
5.3 Ortsbegehung	15
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	16
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	20
7. Fazit	21
8. Literaturverzeichnis	24



1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung (Stufe I) wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 07/017 „Im Heidewinkel“ erstellt.

Die Klinik Gerresheim plant den Neubau ihrer Pflegeschule auf einem eigenen, direkt zur Klinik angrenzenden Grundstück, an der Ecke Bergische Landstraße/Gräulinger Straße, um das Zusammenwirken von Theorie und Praxis in der Ausbildung zu optimieren. Zudem soll aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum auf dem Düsseldorfer Wohnungsmarkt in direkter Anbindung an die Pflegeschule Wohnraum in Form von studentischem Wohnen und Seniorenwohnen entstehen. Ein weiteres Ziel ist die Umsetzung weiterer ergänzender sozialer Nutzungen wie die Errichtung eines Familientreffs, sowie einer Kindertagesstätte.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Pflegeschule und eines Wohn- und Kitagebäudes geschaffen werden.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Frühling 2023 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Herausgeber: Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ – Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: III-4 - 615.17.03.15), in der Fassung vom 19.08.2021



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Absatz 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 Absatz 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inklusive Arten aus Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-Richtlinie als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).



2.1 Ablaufdiagramm/Prüfkaskaden einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

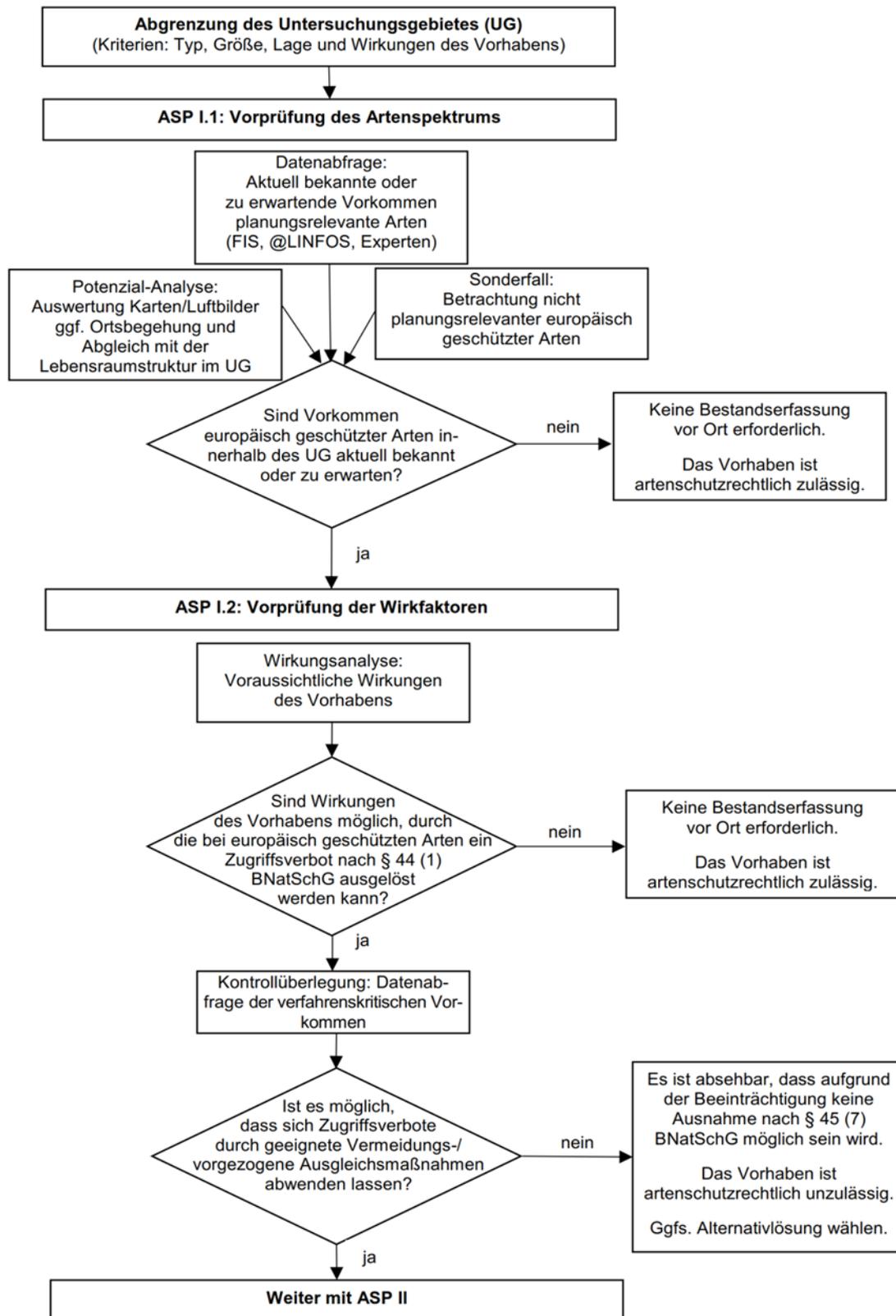


Abbildung 1: Ablaufdiagramm Artenschutzprüfung Stufe I

Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7



3. Lage und Bestand des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

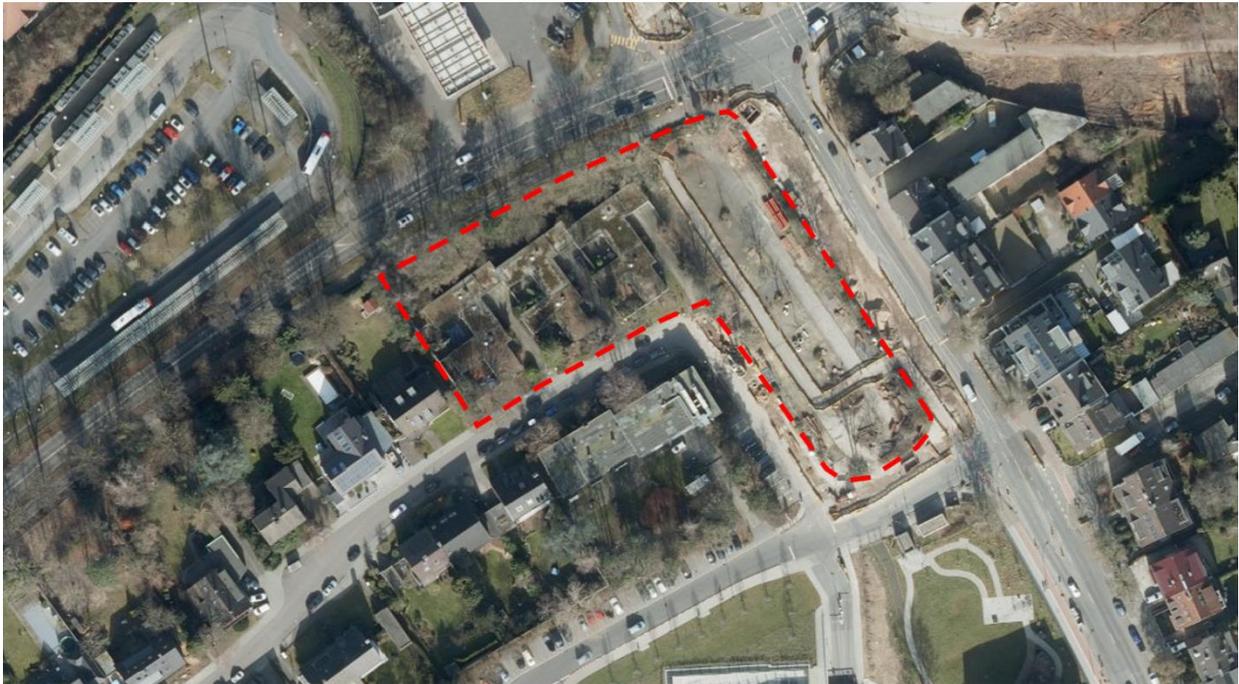


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis. NRW)

Das rund 0,61 ha große Plangebiet befindet sich in der Stadt Düsseldorf im Stadtteil Gerresheim (Stadtbezirk 7), rund 4,4 km nordöstlich der Düsseldorfer Stadtmitte. Es umfasst die Flurstücke 21, 83, 85, 88, 92 der Flur 8, Gemarkung Gerresheim.

Umgrenzt wird das Plangebiet durch:

- die „Bergische Landstraße“ im Norden,
- die „Gräuling Straße“ im Osten,
- die Straße „Im Heidewinkel“ im Süden,
- und Wohnbebauung mit angrenzendem Garten im Westen.

Bei dem östlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um den ehemaligen Parkplatz des Klinikums Gerresheim, welcher aktuell als Stellplatzanlage dient. Im westlichen Teil des Plangebietes stehen sechs Gartenhofhäuser, die über die Straße „Im Heidewinkel“ erschlossen werden. Diese sind, bis auf eines, aktuell nicht mehr bewohnt.

Sowohl nördlich und südlich der Gartenhofhäuser als auch um und innerhalb der Stellplatzanlage befinden sich einige Grünstrukturen in Form von Baumbeständen, Hecken, Gebüsch und Ziergärten.

Das Plangebiet ist im Bereich des Stellplatzes durch einen Bauzaun fast vollständig eingefriedet. Im Bereich der Gartenhofhäuser verlaufen entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze ebenfalls Zäune.



Im Umfeld des Plangebietes befindet sich südlich des Gebietes die Klinik Gerresheim. Westlich und östlich des Plangebietes bestehen überwiegend 1- und 2-geschossige Gebäude mit wohnbaulicher Nutzung. Nördlich des Plangebietes und der Bergischen Landstraße sind eine Tankstelle als auch ein Park & Ride Parkplatz angeordnet. Im weiteren nördlichen Umfeld befindet sich der Grafenberger Wald.

4. Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick auf die Stellplatzanlage mit vereinzelt Gehölzen aus Richtung Süden (ISR 2023)



Abbildung 4: Blick auf zwei der Gartenhofhäuser (Hausnr. 3 und 3a) mit angrenzender Garage (ISR 2023)



Abbildung 5: Wohnraum in einem der unbewohnten Gartenhofhäuser (ISR 2023)



Abbildung 6: Innenhof des Gartenhofgebäudes Hausnr. 3a (ISR 2023)



Abbildung 7: Vogelnest in einer der Briefkästen der Bestandsbebauung (ISR 2023)



Abbildung 8: Loch (rot markiert) an der mit Schieferplatten verkleideten Fassade der Gartenhofhäuser (ISR 2023)



Abbildung 9: Attika der Bestandbebauung (ISR 2023)



Abbildung 10: Gehölzstreifen im Norden entlang der Plangebietsgrenze (ISR 2023)



Abbildung 11: Südliche Plangebietsgrenze mit angrenzender Straße „Im Heidewinkel“ (ISR 2023)



Abbildung 12: Westliche Plangebietsgrenze mit angrenzender Wohnbebauung (ISR 2023)



Abbildung 13: Nördliche Plangebietsgrenze mit angrenzender „Bergische Landstraße“ und Tankstelle (ISR 2023)



Abbildung 14: Östliche Plangebietsgrenze mit Hecke und angrenzender „Gräulinger Straße“ (ISR 2023)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 5) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potential-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4707 3. Quadrant (Mettmann) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der möglichen vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für diese Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Vegetationsarme oder freie Biotope (oVeg)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4707/3 (Mettmann) für ausgesuchte Lebensräume

Art-wissenschaftlicher Name	Art- deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	oVeg	Gaert	Gebaeu
Säugetiere								
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	G+	Na			
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	U-	Na		Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na		Na	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na		Na	FoRu!
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	U	(FoRu), Na		Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na		Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	G			(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	U	Na		Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)			



<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	U			Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	U	Na		Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)		Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	U	(Na)		Na	FoRu!
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	G	Na		Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	U			Na	FoRu
	Reptilien							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum



5.1.1 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu im Plangebiet vorkommende (planungsrelevante) Arten vor. Jedoch wurde östlich des Plangebietes in 300 m Entfernung ein Sperber (*Accipiter nisus*), in 350 m eine Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und in 500 m ein Eisvogel (*Alcedo atthis*) kartiert. Zudem wurde nördlich des Plangebietes in 460 m Entfernung eine Schleiereule (*Tyto alba*) sowie in 480 m ein Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) gesichtet. Alle Funde stammen aus dem Jahre 2004.

5.1.2 Weitere Internetquellen

Im Internetportal „Observation.org“ sind im Laufe des Jahres im Umfeld des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten oder gefährdeten Arten erfasst worden.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen gegebenenfalls Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier durchgeführte Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/017 zum Neubau einer Pflegeschule sowie daran anschließende Wohnbebauung. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die unter Umständen bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung des Plangebietes wird voraussichtlich über die bestehenden Verkehrsflächen erfolgen. Da das Plangebiet bereits im Bestand stark anthropogen überformt und zu großen Teilen versiegelt ist, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen, die durch die entstehende Bebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen.

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe werden u. a. folgende Maßnahmen empfohlen: flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln sowie Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Straßenflächen) sowie Schutz der zu erhaltenden und benachbarten Grünstrukturen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)



Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Die zu erwartenden Lärmimpulse sind im Zuge der Bautätigkeiten temporär begrenzt. Zudem ist das Plangebiet aufgrund der angrenzenden Straßen und Wohnbebauung im und um das Gebiet im Bestand vorbelastet. Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet durch die angrenzenden Schienen bereits im Bestand belastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Neben Lichtimmissionen ist auch die Beeinträchtigung des freien Horizontes bei den optischen Störungen von Bedeutung. Einzelne Arten wie z. B. die Feldlerche bevorzugen ungestörte und weite Sichtfelder und können durch Baustelleneinrichtungen gestört werden. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich mit der bereits bestehenden Bebauung im und um das Plangebiet herum, ist das Gebiet diesbezüglich im Bestand ebenfalls vorbelastet. Daher ist nicht mit einer zusätzlichen erheblichen Belastung im Rahmen der Bautätigkeit zu rechnen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Entnahme von Gehölzen, Bäumen, und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen)



hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die bestehende Bebauung sowie in Gehölzstrukturen verbunden. Dabei bleibt jedoch ein Großteil der Bäume im Bestand erhalten.

Allgemein sind sowohl Abbrucharbeiten der Gebäude als auch Rodungsarbeiten zum Schutz von Brutvögel und geschützten Fledermausarten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel (bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist aufgrund von Zäunen und Mauern an der Plangebietsgrenze sowie durch angrenzende Straßen und Gebäuden bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung sind im Zuge des Bauvorhabens keine erheblichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Durch die Umgestaltung des Gebietes ist mit steigenden Lärmimmissionen u. a. durch ankommende und abfahrende Fahrzeuge zu rechnen. Da im Plangebiet bereits schalltechnische Beeinträchtigungen aufgrund der bestehenden Nutzung sowie des Straßenverkehrs in der näheren Umgebung vorliegen, ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Lärmemissionen durch die geplante Bebauung zu rechnen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering



Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet ist aufgrund der Wohnbebauung und den anliegenden Straßen im Bestand bereits vorbelastet. Bei einer Umsetzung der Planung sind mit zusätzlichen Lichtemissionen durch neue Gebäude- und Wegbeleuchtungen zu rechnen. Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (bis 2.700 Kelvin) vorzusehen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Im Zuge der Planung ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten im Plangebiet nicht auszuschließen.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und dem Verkehrsaufkommen im und in der direkten Umgebung des Plangebietes besteht bereits eine gewisse Vorbelastung des Bestandes. Zudem ist ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Daher ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Verkehrszunahme als gering einzustufen.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können z.B. durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 19. April 2023 ab 10.30 Uhr. Das Wetter war sonnig und es herrschten Temperaturen von 11 °C.

Nördlich der Gartenhofhäuser befindet sich innerhalb des Plangebietes ein Gehölzstreifen (u. a. Ahorn, Buche, Kiefer, Birke) sowie ein dichter Unterwuchs, bestehend aus Brombeeren, Efeu und kleineren Sträuchern. Südlich der Gartenhofhäuser und entlang der



Gebäudefassaden befinden sich einzelne Baumbestände (u. a. Weide, Buche, Ahorn) und Ziergewächse wie beispielsweise Kirschlorbeer.

Im Bereich der Stellplatzanlage verläuft entlang der Plangebietsgrenze eine Hecke mit einzelnen Baumbeständen z. B. Robinie, Platane. Innerhalb der Stellplatzfläche sind ebenfalls vereinzelte kleinflächige Gehölzstrukturen vorhanden u. a. auch stehendes Totholz.

Im Rahmen der Begehung wurden die Bestandsgebäude, die Stellplatzfläche sowie die Grünstrukturen hinsichtlich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten untersucht. Hierbei wurden auch die Fassaden- und Dachbereiche der Gebäude begutachtet.

Während der Untersuchungen waren nur zwei der sechs Gebäude zugänglich und konnten auch von innen begutachtet werden. Alle Gebäude wiesen jedoch von außen einen guten baulichen Zustand auf. Kaputte Fenster oder anderweitige Öffnungen konnte an den Gebäuden nicht festgestellt werden, weshalb ein Eindringen von gebäudebewohnenden Vögeln oder Fledermäusen in den Innenbereich der Gebäude auszuschließen ist. Jedoch wiesen die Bestandsgebäude wenige Löcher und Spalten, u. a. im Dachbereich und an der Fassade (tlw. mit Schieferplatten verkleidet) auf, die möglicherweise als Quartiersstandort für einzelne Fledermäuse dienen könnten.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten im Bereich der Gehölze und weiteren Grünstrukturen keine Baumhöhlen oder -spalten kartiert werden. Horste oder Nester wurden ebenfalls nicht vorgefunden.

Der Unterwuchs zwischen dem Gehölzstreifen und den Gebäuden im Norden des Plangebietes war lediglich von der Bergischen Landstraße einsehbar. In diesem Bereich konnten jedoch soweit keine Hinweise auf ein Brutvorkommen bodenbrütender Arten erfasst werden.

Auffällig war der Straßenverkehrslärm, der von der „Bergischen Landstraße“ ausging. Zudem war zum Zeitpunkt der Begehung in der „Gräuling Straße“ eine Straßenbaustelle. Eine hohe Frequentierung von Spaziergängern, Anwohnern oder parkenden Autos konnte innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Dennoch dient der östliche Teil des Plangebietes aktuell als Stellplatzanlage, weshalb eine erhöhte Aktivität von Menschen und Fahrzeugen in dem Bereich des Plangebietes an einzelnen Tagen denkbar ist.

Während der Ortsbegehung wurden lediglich Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ wie z. B. Kohlmeise, und Amseln über Sichtbeobachtungen und Verhören erfasst.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4707/3 (Mettmann) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der



Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tabelle 1, S. 9f) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Gemäß der Messtischblattabfrage kommen in diesem Messtischblatt-Quadranten vier Fledermausarten vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. laufend aktualisiert werden.

Für das Messtischblatt werden unter anderem der **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) und die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) gelistet, die zu den Waldfledermäusen gehören. Diese nutzen als Quartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. An den Gehölzen innerhalb sowie angrenzend an das Plangebiet konnten keine größeren Ast- und Stammlöcher kartiert werden, sodass eine Inanspruchnahme durch Fledermäuse als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte als unwahrscheinlich eingestuft werden kann. Ein Vorkommen der Arten im Plangebiet kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) bevorzugen Gebäude als Quartiersstandort. Gebäudefledermäuse nutzen Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden oder hinter Verschalungen. Während der Ortsbegehung konnten an den Fassaden keine Spuren dokumentiert werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer. Jedoch konnten wenige Spalten und Löcher an den Gebäudedächern und an einer Hauswand kartiert werden, die potenziell als Quartiersstandort für einzelne Fledermäuse dienen können. Aufgrund der geringen Höhe der Gebäude und der Größe der Spalten kann ein Vorkommen von größeren Tagesquartieren und Wochenstuben als unwahrscheinlich klassifiziert werden. Dennoch können einzelne Vorkommen dieser Arten nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden, da die Nutzung der Gebäude durch einzelne Fledermäuse möglich ist. Daher ist eine ökologische Begleitung der Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person vorzusehen. Dabei sind die Attikabereiche sowie die Schieferverkleidungen händisch zu entfernen.

Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat für die Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Bereich jedoch eine sehr geringe Größe und Strukturarmut aufweist, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.



Der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) ist ein typischer Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften. Geeignete Lebensräume sind u. a. Bach- und Flussaunen Entwässerungsgräben, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage ihrer Baue. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und Gewässer kann ein Vorkommen des Europäischen Bibers im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Gruppe der Nagetiere kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Eintreten für die Gruppe der Fledermäuse kann dagegen nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Vögel

Hinsichtlich der im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen und Gebäude konnten während der Ortsbegehung im April 2023 keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten beobachtet werden. Es konnten lediglich ubiquitäre Arten im Plangebiet kartiert werden, sowie mehrere kleine Nester, wahrscheinlich vom Rotkehlchen, in den Briefkästen der Gebäude und in einer Mauerspalte.

Das Vorkommen von Greifvögeln und Eulen im Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattungen der Fläche ausgeschlossen werden. In den Gehölzen entlang der Plangebietsgrenze konnten keine Nester oder Horste kartiert werden. Aufgrund ihrer Lage im störungsintensiven Bereich zwischen Straßen und wohnbaulicher Nutzung werden die Strukturen für Nistplätze als wenig geeignet angesehen. Ein Vorkommen der Arten **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Waldkauz** (*Strix aluco*), **Waldohreule** (*Asio otus*) kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel, wie z. B. **Turmfalken** (*Falco tinnunculus*) und **Schleiereule** (*Tyto alba*), sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, da die Bestandgebäude keine größeren Löcher oder Einflugmöglichkeiten aufweisen. Dementsprechend kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können für Greifvögel und Eulen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) bewohnt bäuerliche Kulturlandschaften und ist stark an Viehhaltung gebunden. Sie brütet bevorzugt in Gebäuden wie Ställen, Schuppen und Lagerräumen. Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) brütet meist in Kolonien in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden in Dörfern und Städten. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Nester oder Spuren dieser Arten erfasst werden. Eine Nutzung als Brut- und Nistplatz durch die Mehl- oder Rauchschwalbe kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Star** (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter und benötigt ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Unter anderen nutzt er z. B. Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher von Bäumen. Für die Nahrungssuche werden offene Flächen angrenzend zum Bruthabitat benötigt. Durch zur Verfügung gestellte Nistkästen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger auch in Ortschaften. Es konnten keine Spalten oder Löcher im Bereich der Gehölzbestände



kartiert werden. Ebenso weisen die Gebäude keine größeren Löcher auf, welche vom Star als Einflugmöglichkeiten genutzt werden könnten. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.

Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Da im Plangebiet keine Baumhöhlen kartiert werden konnten und stehendes Totholz nur geringfügig und mit geringem Stammumfang vorhanden ist, kann ein Vorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet als unwahrscheinlich angenommen werden.

Der **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete, v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen. Er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich genutzt. Im Plangebiet konnten keine Baumhöhlen oder andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art beobachtet werden. Ein Vorkommen im östlich vom Plangebiet gelegenen Grafenberger Wald ist dahingegen nicht auszuschließen. Da in diesem Bereich im Rahmen der Planung nicht eingegriffen wird, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG jedoch nicht zu erwarten.

Für Arten mit Bindung an Fließgewässer und/oder Feuchtgebiete wie **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) oder **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) kann aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet eine Betroffenheit als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Die Gehölze und Sträucher sowie die Bestandsgebäude innerhalb des Plangebietes bieten geeignete Strukturen für Brutstätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Abriss- und Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der kartierten Vogelnester an den Bestandsgebäuden, sind die Abrissarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist bei Einhaltung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Amphibien

Für den Messtischblattquadranten des Plangebietes werden keine Amphibienarten gelistet. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien erfasst werden. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.



Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für den Untersuchungsraum wird im Messtischblatt 4707/3 (Mettmann) die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) aufgeführt. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie z. B. Eisenbahndämme, oder Sand- und Kiesgruben. Da das Plangebiet in den meisten Bereichen stark versiegelt ist und geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet zum Großteil fehlen, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Reptilien ausgeschlossen werden.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG werden folgende Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen

- Allgemein sind Rodungsarbeiten und Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln im Kontext des § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Die Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude sind zum Schutz der Brutvögel ebenfalls auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.
- Die Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude sind aufgrund möglicher Einzelvorkommen von Fledermäusen durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Dabei sind die Attikabereiche sowie die Schieferverkleidungen händisch zu entfernen.



- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten, falls geplant, vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen und festzulegen.

Informationen zu verschiedenen Maßnahmen finden sich z.B. in der Handlungsempfehlung "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (online unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf).

Empfohlene Maßnahmen

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (kleiner 3.000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern) vorzusehen.
- Im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes und zur Stärkung der lokalen Populationen wird empfohlen an den neu zu errichtenden Gebäuden Nistkästen für Allerweltsarten sowie Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten zu installieren.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 18 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen im Messtischblatt 4707 3. Quadrant (Mettmann) gelistet. Hierbei ist die mögliche Unvollständigkeit der Tabellen zu berücksichtigen. Im Vorfeld konnten aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung im April 2023 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Es konnten jedoch an einigen Briefkästen der Bestandsgebäude und in einer Mauerspalte kleinere Nester, wahrscheinlich des Rotkehlchens, kartiert werden.

Eine Nutzung der Grünstrukturen im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten kann aufgrund fehlender Baumhöhlen, Spalten und Löcher als unwahrscheinlich klassifiziert werden.



Hinsichtlich der Gebäude konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse und/oder Vögel erfasst werden. Es konnte jedoch an den Gebäuden wenige Spalten und Löcher kartiert werden. Eine Nutzung der Gebäude als Quartiersstandort durch einzelne Fledermausvorkommen kann daher nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen ist der Abriss der Gebäude durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung) zu überwachen.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien kann aufgrund fehlender, geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende verbindliche Maßnahmen notwendig:

- Allgemein sind Rodungsarbeiten und Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln im Kontext des § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Die Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude sind zum Schutz der Brutvögel ebenfalls auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.
- Die Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude sind aufgrund möglicher Einzelvorkommen von Fledermäusen durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Dabei sind die Attikabereiche sowie die Schieferverkleidungen händisch zu entfernen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten, falls geplant, vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 6) ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem geplanten Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.



Haan, Mai 2023

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Greschull

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



8. Literaturverzeichnis

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

LNATSCHG NRW- Landesnaturschutzgesetz NRW VOM 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Schlussbericht zum Forschungsprojekt“ AZ.: iii-4 – 615.17.03.15, in der Fassung vom 19.08.2021

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Geoserver: www.geoportal.nrw

Linfos: www.naturschutzinformationen.nrw.de